

## Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

Ausgabe vom  
**29.05.2019**

**7.40.09 Nr. 1**  
Promotionsordnung des Fachbereichs Agrarwissenschaften, Ökotrophologie und Umweltmanagement der Justus-Liebig-Universität Gießen

### Zweiter Beschluss zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs Agrarwissenschaften, Ökotrophologie und Umweltmanagement der Justus-Liebig-Universität Gießen

Aufgrund von § 44 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Agrarwissenschaften, Ökotrophologie und Umweltmanagement der Justus-Liebig-Universität Gießen – am 12.12.2018 die nachstehenden Änderungen beschlossen:

#### Art. 1 Änderungen

##### § 1 Promotionsgrade und Zweck der Promotion

(1) Der Fachbereich Agrarwissenschaften, Ökotrophologie und Umweltmanagement der Justus-Liebig-Universität Gießen verleiht nach Abschluss des ordentlichen Promotionsverfahrens Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund einer Dissertation und einer Disputation ihre wissenschaftliche Befähigung

1. auf dem Gebiet der Agrar- und Umweltwissenschaften oder Oenologie nachgewiesen haben, den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Agrarwissenschaften (Doctor agriculturae - abgekürzt: Dr. agr.), oder
2. auf dem Gebiet der Ökotrophologie nachgewiesen haben, den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Ökotrophologie (Doctor oeconomiae trophologiaeque, abgekürzt: Dr. oec. troph.), oder
3. auf dem Gebiet der Ernährungswissenschaften nachgewiesen haben, den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Ernährungswissenschaften (Doctor trophologiae, abgekürzt: Dr. troph.).
4. Bei Promotionen der oben genannten Gebiete, mit einer Dissertation naturwissenschaftlichen Inhalts, kann alternativ der Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften (Doctor rerum naturalium – abgekürzt: Dr. rer. nat.) verliehen werden.

(2) Durch die Promotion wird über den Abschluss eines Hochschulstudiums hinaus eine besondere wissenschaftliche Qualifikation nachgewiesen.

(3) In dieser Promotionsordnung werden – mit Ausnahme der Doktorandinnen und Doktoranden als Adressaten dieser Ordnung – die an Promotionsverfahren beteiligten Personen im Allgemeinen in der männlichen Form bezeichnet. Für Frauen gelten diese Bezeichnungen in der entsprechenden weiblichen Form.

## **§9 Voraussetzungen für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand für Absolventinnen und Absolventen von wissenschaftlichen Hochschulen**

(1) Absolventinnen und Absolventen mit einem Diplom- oder Master-Abschluss

1. von agrar- und umweltwissenschaftlichen Studiengängen an wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland können zur Promotion für den Erwerb des Doktorgrades im Fach „Agrarwissenschaften“ (Dr. agr.) und
2. von ökotoxikologischen Studiengängen an wissenschaftlichen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland können zur Promotion für den Erwerb des Doktorgrades im Fach „Ökotoxikologie“ (Dr. oec. troph.) und
3. von ernährungswissenschaftlichen Studiengängen an wissenschaftlichen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland können zur Promotion für den Erwerb des Doktorgrades im Fach „Ernährungswissenschaft“ (Dr. troph.)

angenommen werden, wenn sie die Diplomprüfung oder die Masterprüfung an wissenschaftlichen Hochschulen mindestens mit dem Gesamtergebnis „gut“ bestanden haben und das von ihnen in Aussicht genommene Thema der Dissertation in die fachliche Zuständigkeit des Fachbereichs Agrarwissenschaften, Ökotoxikologie und Umweltmanagement der Justus-Liebig-Universität fällt. Im Falle, dass das von ihnen in Aussicht genommene Thema der Dissertation naturwissenschaftlichen Inhalts ist, können vorgenannte Absolventinnen und Absolventen auch zur Promotion für den Erwerb des Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) angenommen werden.

## **§21 Disputation**

(1) ....

(2) Satz 2:

Sie oder er beginnt die Disputation mit einem Vortrag von höchstens 30 Minuten Dauer über den Inhalt ihrer oder seiner Dissertation. Die Disputation bezieht sich auf den Inhalt der Dissertation und eventuell die Gutachten und Zusatzgutachten und erstreckt sich darüber hinaus auf ausgewählte Probleme des Fachs und angrenzende Gebiete anderer Fächer, die sachlich und methodisch mit dem Fachgebiet der Dissertation in Verbindung stehen.

(3) ...

(4) ...

(5) Satz 1:

Die Disputation soll im Ganzen nicht über 90 Minuten, dauern.

## **§24 Promotionsurkunde**

(1) Satz 2:

Die Promotionsurkunde enthält das Datum der Disputation, das als Datum der Promotion gilt, Titel und Bearbeiterin oder Bearbeiter der Dissertation und die Gesamtbewertung der Promotionsleistung (Muster der Urkunde Dr. agr. – Anlage 1, der Urkunde Dr. oec. troph. – Anlage 2, der Urkunde Dr. troph. – Anlage 3, der Urkunde Dr. rer. nat. – Anlage 4).

## **§27 Ehrenpromotionen**

(1) Der Fachbereich kann für hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder sonstige besondere Verdienste um die Wissenschaft

1. den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Agrarwissenschaften ehrenhalber (Doctor agriculturæ honoris causa – abgekürzt: Dr. agr. h.c.) oder

Promotionsordnung des Fachbereichs Agrarwissenschaften, Ökotrophologie und Umweltmanagement der Justus-Liebig-Universität Gießen	29.05.2019	7.40.09 Nr. 1
--	------------	---------------

2. den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Ökotrophologie ehrenhalber (Doctor oeconomiae trophologiaeque honoris causa – abgekürzt: Dr. oec. troph h.c.) oder
3. den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Ernährungswissenschaften ehrenhalber (Doctor trophologiaeque honoris causa – abgekürzt: Dr. troph h.c.) oder
4. den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Doctor rerum naturalium honoris causa – abgekürzt: Dr. rer. nat. h.c.)

verliehen. ....

(7) Satz 3:

In der Urkunde sind die Verdienste der Ehrendoktorin des Ehrendoktors zu würdigen (Muster der Urkunde Dr. agr. h. c. – Anlage 5, der Urkunde Dr. oec. troph. h. c. – Anlage 6, der Urkunde Dr. troph. h. c. – Anlage 7, der Urkunde Dr. rer. nat. h. c. – Anlage 8)

## **Art. 2 Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Der neue Wortlaut der geänderten Ordnung wird in den Mitteilungen der Universität Gießen bekannt gemacht.

Gießen, den 29.05.2019

Prof. Dr. Joybrato Mukherjee

Präsident der Justus-Liebig-Universität Gießen